



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

26.10.18

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1276

A14

Aktenzeichen
5121 - I. 219/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

Sitzung des Rechtsausschusses am 07.11.2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zum TOP „Gesetz über die
Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für
das Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019)“ - Fragen der Abgeordneten Sonja Bongers
namens der Mitglieder der SPD-Fraktion

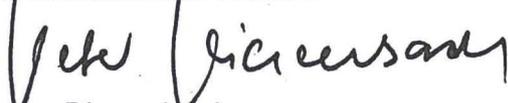
Anlage

1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zur Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion zum Einzelplan 04 zur
Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

24. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 7. November 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP
"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019)"
Fragen der Fraktion der SPD

Frau Abgeordnete Sonja Bongers hat namens der Mitglieder der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 10.10.2018 Fragen zum Entwurf des Einzelplans 04 des Haushalts 2019 übermittelt. Diese werden wie folgt beantwortet:

1.

Wie soll durch zielgerichtet eingesetztes Personal die Einnahmeseite um 30,2 Mio. Euro verbessert werden?

Frage:

„Das Ministerium der Finanzen beschreibt in der Vorlage 17/1128, wie die vom Finanzminister angekündigten Einsparungen in Höhe von 185 Mio. Euro erreicht werden sollen. Dies soll durch zusätzliches Personal in der Justiz erreicht werden können.

Es stellt sich die Frage, wie die Vorstellungen des Ministeriums der Justiz aussehen, diese Vorgabe umzusetzen und ob er dies als realistisch ansieht. Wie viel zusätzliches Personal soll eingesetzt werden?

Wenn dies so möglich ist, wie das Ministerium der Finanzen schreibt, warum wurde dann der Ansatz aus der Vermögensabschöpfung nur um 10 Mio. Euro und nicht um 30,2 Mio. Euro angehoben?

Meint der Minister der Finanzen, dass die Einnahmeverbesserungen allein aus der Vermögensabschöpfung kommen werden oder gibt es auch andere Einnahmetitel, die durch zusätzlichen Personaleinsatz verbessert werden sollen (wenn ja. Welche)?“

Antwort:

Die in der Vorlage 17/1128 des Ministeriums der Finanzen dargestellte Verbesserung der Einnahmenseite um 30,2 Mio. € bezieht sich auf vier Haushaltsstellen. Betroffen ist u.a. der in der Fragestellung konkret angesprochene Ansatz der Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung bei Kapitel 04 215 Titel 112 00. Wie im Erläuterungsband auf Seite 26 dargestellt, lassen die im Vorjahr in Kraft getretenen Neuregelungen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eine nachhaltige Steigerung der Abschöpfungszahlen und damit auch der Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung erwarten. Bereits mit dem Haushaltsentwurf 2018 hat die Landesregierung auf aktuelle Entwicklungen reagiert und unter anderem zusätzliche Planstellen und Stellen für die Zentrale Organisationsstelle Vermögensabschöpfung (ZOV NRW) eingerichtet. Zudem wurden zusätzliche Planstellen für Staatsanwälte zur Verbesserung der Belastungssituation eingerichtet. Die Ausweitung der Abschöpfungsmöglichkeiten und der Einsatz zusätzlichen Personals lassen einen Anstieg der Einnahmen um weitere 10,0 Mio. € erwarten.

Weiterhin ist der Ansatz bei Kapitel 04 210 Titel 111 30 um 7,4 Mio. € erhöht worden, da die positive Einnahmenentwicklung bei den Rückflüssen aus Verfahrenskostenspendung in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren entsprechende Mehreinnahmen erwarten lässt.

Gleiches gilt für die Einnahmen aus der Tätigkeit der Vollstreckungsbeamten bei Kapitel 04 210 Titel 111 50, die um 9,0 Mio. € erhöht werden. Seit dem 1. Januar 2015

wird den Gerichtsvollziehern anstelle der früheren Bürokostenentschädigung und Vollstreckungsvergütung eine einheitliche Vergütung gewährt. Diese einheitliche Vergütung besteht aus einem prozentualen Anteil an den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen. Die Höhe der Vergütung orientiert sich damit am Vollstreckungserfolg, bietet also Leistungsanreize und kann damit auch zu einem erhöhten Gebührenaufkommen führen. Die Einnahmen aus den Gebühren und Dokumentenpauschalen der Vollstreckungsbeamten werden zur Dokumentation der Einnahmentwicklung seit dem Jahr 2018 bei einer gesonderten Haushaltsstelle erfasst.

Außerdem werden die Einnahmen aus den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugseinrichtungen bei Kapitel 04 410 Titel 125 10 um rd. 3,8 Mio. € angehoben. Anlass ist die aufgrund der Tätigkeit der Arbeitsbetriebe eingetretene positive Einnahmentwicklung. Parallel werden zusätzliche Ausgaben für Rohstoffe bei Kapitel 04 410 Titel 514 70 benötigt.

Durch den Einsatz zusätzlichen Personals in der Justiz soll - neben der Reaktion auf aktuelle Entwicklungen - u.a. die Belastungssituation in den Gerichten und Staatsanwaltschaften verbessert werden.

2. Stand der Stellenbesetzungen zum 30.09.2018

Frage:

„Es soll dargestellt werden, wie der Stand der Stellenbesetzungen im Geschäftsbereich der Justiz zum 30.09.2018 aussieht, und zwar aufgegliedert nach höherem, gehobenen und mittleren Dienst für die folgenden Bereiche:

*Ministerium,
Gerichte und ordentliche Gerichtsbarkeit,
Gerichte und allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit,
Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster,
Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte,
Landessozialgericht und Sozialgerichte,
Justizvollzugseinrichtungen und
Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung.*

Dabei soll der Stand der mit Haushalt 2018 zur Verfügung gestellten Stellen und die Ist-Besetzung zum 30.09.2018 in den jeweiligen Bereichen abgebildet werden.

Minister Biesenbach hat in der Sitzung des Rechtsausschusses am 26.09.2018 sinngemäß ausgeführt, dass durch die nach wie vor hohen Einstellungsvoraussetzungen nicht alle im Haushalt vorgesehenen Stellen besetzt werden konnten.

Deshalb möge die Landesregierung darstellen, ob es zutrifft, dass in Teilen der Justiz Einstellungen mit zwei befriedigenden Staatsexamina möglich sind, während dies in den Gerichtsbarkeiten praktisch nicht vorkommt?

Außerdem möge die Landesregierung aufzeigen, wie zurzeit der Umgang mit den notwendigen Examensnoten für die Einstellungen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft praktiziert wird und ob es hier regionale Unterschiede innerhalb NRWs gibt?“

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage nach der Stellenbesetzung wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Sie stellt die Zahl der Planstellen und Stellen in den genannten Bereichen zum 01.01.2018 laut Haushaltsplan 2018 und deren Besetzung am 01.10.2018 dar. Daten zur Ist-Besetzung am 30.09.2018 liegen nicht vor.

Bereiche	Planstellen/ Stellen am 01.01.2018	Istbesetzung am 01.10.2018
Kapitel 04 010 (Ministerium)		
LGr. 2.2 i.Ü. (sonstiger höherer Dienst)	118	112,22
LGr. 2.1 (gehobener Dienst)	86	65,95
LGr. 1.2 (mittlerer Dienst)	61	57,35
Summe	265	235,52
Kapitel 04 210 (ordentliche Gerichtsbarkeit)		
Richter	3.865	3.721,28
LGr. 2.2 i.Ü. (sonstiger höherer Dienst)	79	70,25
LGr. 2.1 (gehobener Dienst)	3.331	3.166,60
LGr. 1.2 (mittlerer Dienst)	8.698	8.314,47
Summe	15.973	15.272,60
Kapitel 04 220 (Verwaltungsgerichtsbarkeit)		
Richter	535	520,94
LGr. 2.2 i.Ü. (sonstiger höherer Dienst)	14	14,00
LGr. 2.1 (gehobener Dienst)	77	66,44
LGr. 1.2 (mittlerer Dienst)	450	431,22
Summe	1.076	1.032,60
Kapitel 04 230 (Finanzgerichtsbarkeit)		
Richter	154	148,89
LGr. 2.2 i.Ü. (sonstiger höherer Dienst)	3	2,00
LGr. 2.1 (gehobener Dienst)	40	36,32
LGr. 1.2 (mittlerer Dienst)	97	81,43
Summe	294	268,64
Kapitel 04 240 (Arbeitsgerichtsbarkeit)		
Richter	213	196,69
LGr. 2.2 i.Ü. (sonstiger höherer Dienst)	3	3,00
LGr. 2.1 (gehobener Dienst)	92	85,54

Bereiche	Planstellen/ Stellen	Istbesetzung
	am 01.01.2018	am 01.10.2018
LGr. 1.2 (mittlerer Dienst)	374	342,13
Summe	682	627,36
Kapitel 04 250 (Sozialgerichtsbarkeit)		
Richter	345	332,00
LGr. 2.2 i.Ü. (sonstiger höherer Dienst)	4	3,85
LGr. 2.1 (gehobener Dienst)	61	56,90
LGr. 1.2 (mittlerer Dienst)	507	483,69
Summe	917	876,44
Kapitel 04 410 (Justizvollzugseinrichtungen)		
LGr. 2.2 (höherer Dienst)	407	361,31
LGr. 2.1 (gehobener Dienst)	913	798,43
LGr. 1.2 (mittlerer Dienst)	7.561	7.319,21
Summe	8.881	8.478,95
Kapitel 04 510 (Aus- und Fortbildungseinrichtungen)		
LGr. 2.2 (höherer Dienst)	39	35,00
LGr. 2.1 (gehobener Dienst)	22	23,00
LGr. 1.2 (mittlerer Dienst)	48	46,78
Summe	109	104,78

Einstellungen mit zwei befriedigenden Staatsexamina sind im Bereich der Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften möglich und kommen in der Praxis auch vor. Bei der Einstellung in den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst ist überwiegend das in der 2. juristischen Staatsprüfung erzielte Ergebnis maßgeblich. Einstellungsvoraussetzungen und Einstellungspraxis stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

a) Einstellungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Einstellung in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften aus einem Erlass des Justizministeriums aus dem Jahr 1999. Danach sollen zwar grundsätzlich nur solche Bewerberinnen und Bewerber zum Auswahlverfahren geladen werden, die die 2. juristische Staatsprüfung mit mindestens 9,0 Punkten („vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“), also mit einem sogenannten „Prädikatsexamen“, abgeschlossen haben. Daneben können aber auch solche Bewerberinnen und Bewerber geladen werden, die in der 2. juristischen Staatsprüfung weniger als 9,0 Punkte, aber mehr als 7,75 Punkte erreicht haben und sich durch „besondere Eigenschaften“ auszeichnen.

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt ergänzend, dass der bisherige Werdegang eine Schwerpunktsetzung im öffentlichen Recht erkennen lassen sollte. Einschlägige Berufserfahrung kann von Vorteil sein, ist aber keine Bedingung.

Den Begriff der „besonderen Eigenschaften“ konkretisiert der Erlass beispielhaft dahingehend, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich in der 2. juristischen Staatsprüfung „unter Wert geschlagen“ hat, das heißt, die Leistungen im Abitur, im Studium, in der 1. Prüfung, im Vorbereitungsdienst (Stationsnoten, Arbeitsgemeinschaften) waren erheblich besser, oder es liegen besondere, durch den Lebensweg und die berufliche Entwicklung nachgewiesene persönliche Fähigkeiten und Leistungen vor, welche die Persönlichkeit einer Richterin / eines Richters bzw. einer Staatsanwältin / eines Staatsanwalts positiv prägen und die Bewerberin / den Bewerber aus dem Bewerberfeld im Übrigen herausheben.

Bei Vorliegen solcher besonderen Eigenschaften können dementsprechend auch Bewerberinnen und Bewerber, die die 2. juristische Staatsprüfung mit der Note „befriedigend“ absolviert haben, eingestellt werden, sofern sie eine Punktzahl von mehr als 7,75 Punkten erreicht haben. Da nach dem Erlass ein Prädikatsexamen in der 1. Prüfung nicht vorausgesetzt wird, sind Einstellungen mit zwei befriedigenden Staatsexamina im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften möglich.

Gleiches gilt auch für die übrigen Gerichtsbarkeiten:

In der Arbeitsgerichtsbarkeit „sollen“ die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel mindestens die 2. juristische Staatsprüfung mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden haben und einen besonderen Bezug zum Arbeitsrecht vorweisen. Eine Einstellung mit der Note „befriedigend“ ist nicht ausgeschlossen.

Bewerberinnen und Bewerber in der Sozialgerichtsbarkeit „sollen“ mindestens ein juristisches Examen mit der Note „vollbefriedigend“ (9,0 Punkte) nachweisen. Auch ohne ein solches Prädikatsexamen ist eine Einstellung jedoch möglich. Erwartet wird grundsätzlich eine Mindestpunktzahl von 25,5 Punkten, die sich aus der Summe der Punktzahl der 1. Prüfung und der doppelten Punktzahl der 2. Staatsprüfung ergibt. Bei besonderen Qualifikationen kann auf das Erfordernis eines Prädikatsexamens verzichtet und die Mindestpunktzahl auf bis zu 23,25 Punkte abgesenkt werden. Für diese besonderen persönlichen Qualifikationen wurde in der Vergangenheit eine „besondere einschlägige Berufserfahrung“ oder ein „besonders enger Bezug zum Sozialrecht“ - etwa durch berufliche Erfahrung bei einem Sozialversicherungsträger oder als Anwalt - verlangt. Seit letztem Jahr wird allgemeiner verlangt, dass „besondere persönliche Eigenschaften“ vorliegen. Zu diesen besonderen persönlichen Eigenschaften zählen Berufserfahrung, insbesondere im Sozialrecht, besondere Leistungen im Abitur, im Studium, in der 1. Prüfung, in der Referendarzeit erheblich über der Note der 2. juristischen Staatsprüfung liegende Beurteilungen oder sonstige persönliche Fähigkeiten

und Leistungen, die die Persönlichkeit positiv prägen und die Bewerberin bzw. den Bewerber aus dem Bewerberfeld herausheben.

Zu den Einstellungsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter in der Finanzgerichtsbarkeit gehören mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossene Staatsexamina, wünschenswert jeweils mit Prädikat (9,0 Punkte), vertiefte Kenntnisse des formellen und materiellen Steuerrechts sowie grundsätzlich berufliche Erfahrungen nach der 2. juristischen Staatsprüfung aus einer beratenden Tätigkeit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und / oder als Steuerberaterin bzw. Steuerberater oder einer Tätigkeit im höheren Dienst der Finanzverwaltung oder aus einer richterlichen Tätigkeit in einer anderen Gerichtsbarkeit. Eine Einstellung mit der der Note „befriedigend“ ist auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen.

b) Einstellungspraxis

Die Entscheidung über die Einstellung in den richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Probedienst in Nordrhein-Westfalen ist den Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte sowie der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten für ihren jeweiligen Geschäftsbereich übertragen (§§ 3 Abs. 3, 2 Nr. 2 u. 6 ZustVO JM). Diese haben ihre Auswahlentscheidung nach dem in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Grundsatz der Bestenauslese zu treffen, wonach jedes öffentliche Amt ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vergeben werden darf. Sind freie Stellen zu besetzen, werden Bewerberinnen und Bewerber, die die vorgenannten Mindestvoraussetzungen für eine Einstellung erfüllen, vom jeweiligen Obergericht bzw. von der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaft - unter Berücksichtigung des vorgenannten Grundsatzes der Bestenauslese - zu einem Vorstellungstermin eingeladen. Vor allem das in der 2. juristischen Staatsprüfung erzielte Ergebnis ist bei der Auswahlentscheidung von zentraler Bedeutung.

Die zu einem Vorstellungstermin eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber stellen sich einer Auswahlkommission vor, die über die Einstellung nach dem Mehraugenprinzip entscheidet. Die Einstellung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung. Bei der Einstellung von Richterinnen und Richtern ist dies der Bezirksrichterrat (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 LRiStaG), bei der Einstellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Bezirksstaatsanwaltsrat (§§ 41 Abs. 1 Nr. 1, 47 LRiStaG).

Bei Einstellungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat die Auswahlkommission ihrer Entscheidung das Anforderungsprofil für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugrunde zu legen, welches Maßgaben in Bezug auf die fachliche Qualifikation, die berufliche Motivation, das Amtsverständnis und die persönliche sowie die soziale Kompetenz enthält. Die Vorstellung vor der Auswahlkommission dient damit im Schwerpunkt der Feststellung der im Anforderungsprofil genannten Kompetenzen.

Im Bereich der anderen Gerichtsbarkeiten sowie im Bereich der Staatsanwaltschaften hat sich die Auswahlkommission an dem jeweiligen Anforderungsprofil für die Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes NRW zu orientieren. Die Auswahlkommission hat hier eine Prognose zu treffen, ob die Bewerberin / der Bewerber am Ende der Probezeit die Anforderungen aus dem Basisprofil erfüllen wird. Die Anforderungen betreffen die Sach- und Fachkompetenz, die persönliche und soziale Kompetenz sowie die Führungs- und Leitungskompetenz. Welcher Bewerberin oder welchem Bewerber nach dem Grundsatz der Bestenauslese der Vorzug zu geben ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls.

c) Einstellungssituation

Insgesamt verfügt ein hoher Anteil der neu eingestellten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach wie vor über ein Prädikatsexamen in der 2. juristischen Staatsprüfung. Während allerdings in früheren Jahren ein besonders hoher Anteil der neu eingestellten Kräfte über ein Prädikatsexamen in der 2. juristischen Staatsprüfung verfügte und in einigen Geschäftsbereichen teilweise regelmäßig eine Prädikatsquote von 100 % erreicht wurde, ist in den letzten Jahren eine rückläufige Tendenz auszumachen. Dies belegt insbesondere die Entwicklung in den großen Geschäftsbereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften. Die Prädikatsquote sinkt insbesondere, wenn – wie beispielsweise im Jahr 2016 – ein besonders hoher Einstellungsbedarf besteht. Im Jahr 2016 war die Einstellungssituation durch das Nachtragshaushaltsgesetz vom 26. April 2016 geprägt, durch welches in Umsetzung des Maßnahmenpakets der früheren Landesregierung für mehr Innere Sicherheit und bessere Integration vor Ort („15-Punkte-Programm“) 100 neue Stellen für Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und 100 neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen worden waren, wodurch ein besonders hoher Einstellungsbedarf bestand. Während 2014 insgesamt 80 % aller in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingestellten Kräfte ein Prädikatsexamen in der 2. juristischen Staatsprüfung aufwiesen, waren es 2016 nur 61 %. 2017 lag die Quote wieder höher (74 %). Ebenso verhält es sich bei den Staatsanwaltschaften. Dort ist die Prädikatsquote im Jahr 2016 auf 38 % gesunken. Im Jahr 2014 hatte sie noch bei 65% gelegen. Im Jahr 2017 ist sie erneut auf 44 % gestiegen.

Vor allem bei den größeren Stellenkörpern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften und der Sozialgerichtsbarkeit kommt es vor, dass Kräfte eingestellt werden, die nicht über ein Prädikatsexamen in der 2. juristischen Staatsprüfung verfügen. 2017 lag die Prädikatsquote in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei 74 %, in der Sozialgerichtsbarkeit bei 35 % und bei den Staatsanwaltschaften bei 44 %. In der Verwaltungs-, Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit liegt die Prädikatsquote demgegenüber unverändert hoch, und zwar im Jahr 2017 bei 86 % (Verwaltungsgerichtsbarkeit) bzw. 100 % (Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit).

Auch regionale Unterschiede sind vorhanden. Häufig interessieren sich in einzelnen Regionen, insbesondere an den großen Universitätsstandorten, mehr Interessentinnen und Interessenten für eine Stelle im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst als in anderen Regionen.

Generell wird die Suche nach geeigneten jungen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durch die seit Jahren abnehmende Zahl von Absolventinnen und Absolventen erschwert, die die 2. juristische Staatsprüfung in NRW ablegen. Diese ist seit 1999 von absolut 2.535 auf nur noch 1.496 Absolventinnen und Absolventen im Jahr 2017 gesunken (**Anlage**). Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen, die über ein Prädikatsexamen in der 2. juristischen Staatsprüfung verfügen, hat sich hiernach von 489 Personen im Jahr 2010 auf 358 Personen im Jahr 2017 verringert. Um diese besonders qualifizierten Prädikatsjuristinnen und -juristen konkurrieren Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften mit anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, insbesondere der Anwaltschaft.

Die Erfahrungen der letzten Jahre belegen, dass die Einstellungsvoraussetzungen einen hinreichend großen Spielraum eröffnen, wechselnden Einstellungszahlen angemessen zu begegnen. Unter Beachtung des hohen Qualitätsanspruchs, der an die Justiz als dritte Gewalt zu Recht gestellt wird, wird es daher auch in Zukunft gelingen, geeignete Kräfte für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst einzustellen.

d) Einstellungen im Justizvollzug

Das Anforderungsprofil für die Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes NRW sieht mindestens ein befriedigendes Ergebnis im zweiten Staatsexamen vor; wünschenswert sind vollzugliche Vorerfahrungen und /oder eine einschlägige Schwerpunktsetzung im Studium. In diesem Jahr konnten drei geeignete Nachwuchsjuristen eingestellt werden.

3. Wie viele Stellen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind

- a) *befristet,*
- b) *befristet mit einer Dauer von maximal 2 Jahren,*
- c) *sachgrundlos befristet?*

Antwort:

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Bei der Erhebung wurde auf die Anzahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zum Stand 01.10.2018 abgestellt. Daten zum 30.09.2018 liegen nicht vor.

Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse		
Befristung mit Sachgrund	davon Befristungen mit maximal 2 Jahren *	Befristung ohne Sachgrund
279	185	1.014
Anmerkung zu *: Erfasst wurden die mit Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnisse, in denen im jeweiligen aktuellen Arbeitsvertrag eine Befristung bis maximal 2 Jahren vereinbart wurde.		

Von den sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnissen entfallen u.a. 270 auf die Anschlussbeschäftigung der geprüften Auszubildenden für den Beruf Justizfachangestellte/r und 328 auf Beschäftigte des allgemeinen Vollzugsdienstes. Bei beiden Gruppen dient die sachgrundlose Beschäftigung der Überbrückung eines Übergangszeitraums bis zur dauerhaften Übernahme in der Justiz.

Den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften beschäftigten Auszubildenden für den Beruf des Justizfachangestellten wird bereits bei der Einstellung zugesichert, dass bei unbedenklicher Eignung eine dauerhafte Übernahme in den Justizdienst möglich ist. Mit ausgebildeten und für einen Justizeinsatz geeigneten Justizfachangestellten werden im Anschluss an die Prüfung bis zum 31.12. desselben Jahres sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen. Ursächlich ist hierfür, dass für eine vollständige Übernahme zum Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung in der Regel nicht genügend freie Stellen zur Verfügung stehen. Die Arbeitsverhältnisse mit Auszubildenden, deren unbefristete Beschäftigung beabsichtigt ist, werden bis maximal zum 31.12. des Folgejahres verlängert. Eine unbefristete Beschäftigung der für einen dauerhaften Einsatz in der Justiz geeigneten Kräfte wird spätestens nach zwei Jahren erreicht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im allgemeinen Justizvollzugsdienst werden als Tarifbeschäftigte mit einem sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag mit dem Ziel eingestellt, sie regelmäßig in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zu übernehmen. Das befristete Arbeitsverhältnis dient daher für die Übergangsphase bis zur Übernahme. Ein unbefristetes Dauer-Arbeitsverhältnis kommt nicht in Betracht, da der allgemeine Vollzugsdienst hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, die ein Beamtenverhältnis erfordern.

Im Übrigen wird hinsichtlich der grundlegenden Problematik von (sachgrundlos) befristeten Beschäftigungsverhältnissen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5647 (Drucksache 16/14889) verwiesen. Die dort dargelegten Grundsätze und Rahmenbedingungen zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge in der Justiz gelten auch weiterhin.

4. Wie viele Stellen sind im Haushalt 2018 und 2019 vorgesehen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und

- a) *getrennt nach Haushalt 2018 und 2019,*
- b) *wie viele Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den Jahren 2018 und 2019 für die Besoldungsgruppen A 8 und A 9 vorgesehen sind,*
- c) *wie viele sind zum 30.09.2018 in A 8 und A 9 besetzt,*
- d) *wie viele Beförderungen von A 8 zu A 9 sind noch für 2018 vorgesehen?*

Antwort:

Zur Beantwortung der Fragen a - c) wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Daten zur Ist-Besetzung am 30.09.2018 liegen nicht vor.

BesGr.	Amtsbezeichnung	Planstellen	Planstellen	Istbesetzung zum Stichtag 01.10.2018
		Haushaltplan-entwurf 2019	Haushaltplan 2018	
A 9	Obergerichtsvollzieher/ Obergerichtsvollzieherin	728	728	710,66
A 8	Gerichtsvollzieher/ Gerichtsvollzieherin	315	313	302,49

Anmerkung:

Von den derzeit freien Planstellen werden 8 Planstellen zur Stellenführung der Teilnehmer/innen des zum 01.01.2019 beginnenden Eignungslehrgang benötigt; Weitere freie Planstellen werden für die Ernennung der im Jahr 2018 geprüften Beamtinnen und Beamten benötigt.

zu d)

Im Jahre 2018 sind noch 9 Beförderungen zum/zur Obergerichtsvollzieher/in (A 9) vorgesehen. Die nächste Ausschreibung erfolgt in einem OLG Bezirk zum 01.12.2018. Dabei sollen die sich bis zum 30.06.2019 ergebenden Beförderungsmöglichkeiten ausgeschrieben werden.

5.

In welchem Kapitel und Titel sind die Ausgaben für die Gebühren für Schlichtungsverfahren nach Schiedsamtgesetz NRW veranschlagt? Wie hoch waren die Haushaltsansätze und Ist-Kosten zum jeweiligen Ende des Haushaltsjahres für die Jahre 2012 bis 2017? Bitte getrennt nach den Jahren auflisten.

Antwort:

Ausgaben sind weder veranschlagt noch geleistet worden.

6.

In mehreren Kapiteln findet sich ein Titel „Ausgaben für den Kauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen“

Frage:

„Diese Titel sind erneut im Ansatz auf null Euro gesetzt.

Warum sieht die Landesregierung hierfür keine Ansätze mehr vor?

Wie waren in den einzelnen Titeln die Mittelabflüsse für - jeweils nach Jahren getrennt - 2013-2017 und wie viele Personen haben hiervon in den jeweiligen Jahren Gebrauch gemacht?“

Antwort:

Der Erwerb des Firmentickets (bzw. Jobtickets) wurde und wird ausschließlich durch die Landesbediensteten finanziert, die in den betroffenen Dienststellen ein solches Ticket beziehen. Eine Finanzierung oder Bezuschussung aus dem Landeshaushalt kommt nicht in Betracht, da es insoweit an einer Rechtsgrundlage für entsprechende finanzielle Leistungen an die Bediensteten fehlt. Die Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2013 bis 2017 stellen sich wie aus den nachstehenden Tabellen ersichtlich dar. In den Jahren 2013 und 2014 waren Einnahmen und Ausgaben zentral im Kapitel 04 020 (Allgemeine Bewilligungen) veranschlagt. Im Zuge der Einführung von EPOS.NRW sind die Haushaltsstellen seit dem Jahr 2015 in den jeweiligen Fachkapiteln (Budgeteinheiten) ausgebracht.

Einnahmen:

Kapitel	Titel	Jahr	Isteinnahme in €
04 020	119 04	2013	2.656.572,59
04 020	119 04	2014	2.746.537,99
04 010	119 04	2015	162.311,05
04 020	119 04	2015	0,00
04 210	119 04	2015	2.086.260,91
04 220	119 04	2015	261.898,06
04 230	119 04	2015	41.504,75
04 240	119 04	2015	49.761,71
04 250	119 04	2015	162.296,00
04 410	119 04	2015	0,00
04 510	119 04	2015	0,00

Kapitel	Titel	Jahr	Isteinnahme in €
Summe 2015			2.764.032,48
04 010	119 04	2016	174.394,96
04 020	119 04	2016	0,00
04 210	119 04	2016	2.221.714,64
04 215	119 04	2016	115.098,75
04 220	119 04	2016	287.375,49
04 230	119 04	2016	42.489,23
04 240	119 04	2016	53.325,16
04 250	119 04	2016	169.901,50
04 410	119 04	2016	0,00
04 510	119 04	2016	0,00
Summe 2016			3.064.299,73
04 010	119 04	2017	186.798,09
04 210	119 04	2017	2.227.724,12
04 215	119 04	2017	288.596,37
04 220	119 04	2017	286.271,51
04 230	119 04	2017	40.734,20
04 240	119 04	2017	54.509,43
04 250	119 04	2017	148.312,51
04 410	119 04	2017	0,00
04 510	119 04	2017	0,00
Summe 2017			3.232.946,23

Ausgaben:

Kapitel	Titel	Jahr	Istausgabe in €
04 020	546 04	2013	2.677.706,21
04 020	546 04	2014	2.780.566,31
04 010	546 04	2015	162.273,56
04 020	546 04	2015	0,00
04 210	546 04	2015	2.054.326,01
04 220	546 04	2015	258.863,50
04 230	546 04	2015	42.997,95
04 240	546 04	2015	49.724,22
04 250	546 04	2015	162.371,87
04 410	546 04	2015	0,00
04 510	546 04	2015	0,00
Summe 2015			2.730.557,11
04 010	546 04	2016	174.416,44
04 020	546 04	2016	0,00
04 210	546 04	2016	2.209.511,04

Kapitel	Titel	Jahr	Istausgabe in €
04 215	546 04	2016	113.941,61
04 220	546 04	2016	284.556,46
04 230	546 04	2016	43.408,03
04 240	546 04	2016	53.284,22
04 250	546 04	2016	166.367,61
04 410	546 04	2016	0,00
04 510	546 04	2016	0,00
Summe 2016			3.045.485,41
04 010	546 04	2017	186.876,24
04 210	546 04	2017	2.198.121,63
04 215	546 04	2017	284.266,62
04 220	546 04	2017	288.623,66
04 230	546 04	2017	40.528,48
04 240	546 04	2017	54.463,69
04 250	546 04	2017	143.944,91
04 410	546 04	2017	0,00
04 510	546 04	2017	0,00
Summe 2017			3.196.825,23

Soweit die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, werden die Differenzbeträge nach Abschluss eines Jahres in das nächste Jahr als Reste übertragen.

Eine Abfrage zur aktuellen Anzahl der Nutzer eines Firmentickets in der Justiz konnte mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden. Eine im November 2016 vom Ministerium der Finanzen eingeleitete Abfrage ergab rd. 4.000 Nutzerinnen und Nutzer eines Firmentickets im Geschäftsbereich der Justiz.

7.

Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG zur Fixierung psychisch kranker Untergebrachter vom 24.07.2018?

Frage:

„Sieht das Ministerium der Justiz einen personellen Mehrbedarf durch die Entscheidung des BVerfG vom 24.07.2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) bei Richtern und im Assistenzbereich und hat die Landesregierung hierfür bereits Vorkehrungen im Einzelplan 04 getroffen?“

Antwort:

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden nach Einschätzung des Ministeriums der Justiz - auch wenn das exakte Ausmaß derzeit noch nicht in vollem Umfang erkennbar ist - Auswirkungen auf den Personalbedarf der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben.

Die Landesregierung hat am 10.07.2018 den Beschluss über den Haushaltsentwurf 2019 gefasst. Zu diesem Zeitpunkt lag die Entscheidung des BVerfG noch nicht vor.

8. Auszubildende zum Justizfachwirt/in

Frage:

„Wie viele Auszubildende zum Justizfachwirt/in wurden nach Jahren 2012-2018 eingestellt?
Wie viele Auszubildende sind für 2019 zur Einstellung vorgesehen?“

In welchem Titel sind die Kosten hierfür eingestellt und was machen die Kosten für die in 2019 zur Einstellung vorgesehenen Auszubildenden im Haushalt 2019 aus?“

Antwort:

Die Anzahl der in den Jahren 2012 - 2018 in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes - Ausbildungsgang Justizfachwirtin/Justizfachwirt - eingestellten Bewerberinnen und Bewerber ergibt aus nachfolgender Aufstellung.

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes	
Einstellungsjahr	Anzahl der Einstellungen
2012	79
2013	101
2014	125
2015	129
2016	64
2017	139
2018	123
Summe	760

Zu beabsichtigten Einstellungen im Jahr 2019 für den Ausbildungsgang „Justizfachwirtin/Justizfachwirt“ kann noch keine verbindliche Aussage getroffen werden, da die Bedarfserhebung und -feststellung noch nicht abgeschlossen ist. Nach derzeitigem Planungsstand sollen mindestens 140 Einstellungen erfolgen.

Zugang zum beamteten Justizdienst der Laufbahngruppe 1.2 haben seit dem Jahr 2005 nur geprüfte Justizfachangestellte, die zusätzlich einen sechsmonatigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Laufbahnprüfung bestanden haben. Zum 1. März 2018 wurde der Vorbereitungsdienst für geprüfte Justizfachangestellte finanziell attraktiver gestaltet: Sie werden schon mit Beginn des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und erhalten anstelle der Anwärterbezüge

vom ersten Tag an Bezüge der Besoldungsgruppe A 6 LBesO. Die Bezüge sind bei dem Ansatz des Kapitel 04 210 Titel 422 01 berücksichtigt.

Als flankierende Maßnahme zur Personalgewinnung können übergangsweise auch Absolventinnen und Absolventen einer förderlichen Berufsausbildung – etwa Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit entsprechender Berufserfahrung – nach einem einjährigen Vorbereitungsdienst verbeamtet werden. Die entsprechende Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (APO JFWörA NRW) ist im Mai dieses Jahres in Kraft getreten. Hierfür sind die notwendigen Mittel für den Haushalt 2019 bei Kapitel 04 210 Titel 429 10 angemeldet worden.

Eine valide Prognose über die zu erwartenden Ausgaben für die im Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Einstellungen zum Ausbildungsgang Justizfachwirtin/Justizfachwirt kann derzeit nicht erstellt werden. Ungeachtet der noch nicht erfolgten endgültigen Bedarfsfeststellung kann wegen der angelaufenen Auswahlverfahren keine verlässliche Aussage getroffen werden, in welchem Umfang geeignete Justizfachangestellte zum sechsmonatigen Vorbereitungsdienst zugelassen oder geeignete externe Kräfte mit einer förderlichen Berufsausbildung zum einjährigen Vorbereitungsdienst eingestellt werden können.

9. Auswirkungen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 28.02.2018 (4 AZR 816/16)

Frage:

„Die Auswirkung der BAG-Entscheidung auf die Eingruppierung der Justizbeschäftigten in den Geschäftsstellen und Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften müssen haushaltsmäßig berücksichtigt werden. Sind im Einzelplan 04 in den Kapiteln 04 210, 04 215, 04 220, 04 230, 04 240 sowie in 04 250 (jeweils in den Titeln 428.01) die Auswirkungen der Entscheidung des BAG berücksichtigt? Dann bitte Angabe der jeweiligen der in den genannten Kapiteln eingestellten höheren Ansatz im Einzelnen darstellen. Soweit keine haushaltsmäßige Reaktion auf die Entscheidung des BAG vorgenommen wurde, wird um eine Begründung gebeten.“

Antwort:

Auf der Grundlage der o.g. Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sind keine spezifischen Anmeldungen für den Haushalt 2019 erfolgt. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat darauf hingewiesen, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, die eine Beschäftigte bei einem Obersten Bundesgericht und auch ein anderes Tarifwerk (TVöD Bund) betrifft. Die Auswirkungen auf die Beschäftigten der Länder werden derzeit bei der TdL erörtert und sollen nach hiesiger Kenntnis gegebenenfalls Gegenstand der laufenden Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung zum

TV-L werden. Vor diesem Hintergrund ist die erforderliche Etatreife für eine Anmeldung zum Haushalt 2019 aktuell nicht gegeben.

Kapitel 04 010 Titel 546 10 011
Nachwuchswerbung (einschließlich Zeitungsanzeigen)

Frage:

„Welche Maßnahmen wurden hierzu in 2018 ergriffen?“

Antwort:

Der weit überwiegende Anteil der im Kapitel 04 010 Titel 546 10 011 bereitgestellten Mittel ist für die erste landesweite, crossmediale Marketingkampagne der Justiz NRW vorgesehen, die in Zusammenarbeit mit einer Marketingagentur entwickelt wird. In dem dazu durchzuführenden Vergabeverfahren konnte nach Veröffentlichung der Ausschreibung im April 2018 bereits Anfang September 2018 der Zuschlag erteilt werden. Der daraufhin gemeinsam mit der Agentur erarbeitete Zeitplan sieht vor, im Januar 2019 mit der Kampagne an die Öffentlichkeit zu treten.

Daneben beschafft das Ministerium der Justiz sämtliche „Streuartikel“, die die Gerichte und Behörden vor Ort bei Berufs- und Ausbildungsmessen oder vergleichbaren Veranstaltungen zum Zwecke der Nachwuchsgewinnung an potentielle Interessentinnen und Interessenten abgeben.

Des Weiteren stellt das Ministerium sämtliche Druckerzeugnisse zur Verfügung, die mit dem Ziel der Nachwuchsgewinnung aufgelegt worden sind.

Schließlich werden aus dem Titel besonders herausgehobene Veranstaltungen, etwa die Veranstaltungsreihe „Wege in die Justiz“, finanziert.

Frage:

Welchen Erfolg haben die erfolgten Werbemaßnahmen gehabt?

Antwort:

Die im Kapitel 04 010 Titel 546 10 011 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden im Wesentlichen für eine Marketingkampagne eingesetzt, die nach der aktuellen Zeitplanung im Januar 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt werden wird. Der erwartete Erfolg lässt sich erst im Laufe des nächsten Jahres beurteilen.

Frage:

Wurden die Maßnahmen mit eigenem Personal durchgeführt oder wurden hierzu externe Aufträge vergeben (Wann sind die Ausschreibungen erfolgt und an wen wurden die Aufträge vergeben?) bzw. ist vorgesehen, dies mit eigenem und externen Personal durchzuführen?

Antwort:

Die für eine erfolgreiche Nachwuchsgewinnung besonders wichtige persönliche Ansprache potentieller Bewerberinnen und Bewerber auf Berufs- und Ausbildungsmessen oder auch bei sonstigen Gelegenheiten erfolgt stets durch justizeigenes Personal. Die Kolleginnen und Kollegen der Einstellungsbehörden sowie der übrigen Gerichte und Behörden unterstützen die wichtige Zukunftsaufgabe der Nachwuchsgewinnung mit großem Engagement und tragen so wesentlich zur Zukunftsfähigkeit der Justiz NRW bei.

Daneben erarbeitet das Ministerium der Justiz unter Beteiligung des nachgeordneten Geschäftsbereichs eine landesweite, crossmediale Marketingkampagne, die die Wahrnehmung der Justiz als attraktiver Arbeitgeber nachhaltig positiv beeinflussen und auch weniger bekannte Justizberufe in das Bewusstsein potentieller Bewerberinnen und Bewerber rücken wird. Um dabei mindestens auf Augenhöhe mit konkurrierenden Arbeitgebern agieren zu können, ist eine Begleitung durch Fachleute aus dem Bereich des Personalmarketings unabdingbar. Das Ministerium der Justiz hat deshalb eine darauf spezialisierte Agentur beauftragt. Diese Agentur konzeptioniert die Marketingkampagne und unterstützt die Justiz NRW bei der Umsetzung des Konzepts. Das Gelingen dieses Vorhabens setzt jedoch eine intensive Zusammenarbeit der Agentur mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz NRW voraus.

Die Ausschreibung des Agenturvertrags ist am 19. April 2018 auf den dafür vorgesehenen Plattformen veröffentlicht worden. Am 5. September 2018 konnte der Zuschlag erteilt werden.

Frage:

Das Haushalts-Ist zum 31.08.2018 beträgt hier gerade einmal 64.900 Euro. Wie ist dieser geringe Mittelabfluss zu erklären?

Antwort:

Wegen der notwendigen europaweiten Ausschreibung des Vertrags zur Zusammenarbeit mit einer Marketingagentur konnte erst am 5. September 2018 ein Vertragsschluss herbeigeführt werden. Durch eine sehr intensive Arbeit sowohl auf der Seite der Agentur als auch auf der Seite der Justiz werden die im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sinnvoll für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden können.

Kapitel 04 210 Titel 111 30 051**Rückflüsse aus Verfahrenskostenstundungen**Frage:

„Trotz des Ist 2017 mit 18,1 Mio. Euro, wird der Einnahmetitel auf „nur“ 15 Mio. angehoben. Warum nicht auf die Höhe des 2017-er-Ist, zumal das Haushalts-Ist zum 31.08.2018 bereits bei 12,2 Mio. Euro liegt?“

Antwort:

Der Einnahmenansatz wurde vorsichtig kalkuliert und orientierte sich am Ist 2016, zumal die mittelfristige Finanzplanung für das Jahr 2019 lediglich einen Betrag von 7,6 Mio. € vorsah. Soweit sich Mehreinnahmen ergeben, dienen diese nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung allgemein der Finanzierung des Landeshaushalts. Möglichkeiten einer Deckung von konkreten Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bestehen nicht.

Kapitel 04 210 Titel 422 01 051**Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter**Frage:

„Welche Stelle eines Präsidenten eines Amtsgerichts ist von der Hebung auf R 6 „betroffen“ und warum erfolgt diese Hebung? Seit wann sind an dem betreffenden Gericht 151 oder mehr Planstellen bzw. wann ist die Überschreitung des Stellenwertes zu erwarten?“

Antwort:

Die im Haushaltsplanentwurf 2019 enthaltene Hebung einer Planstelle BesGr. R 5 (Präsidentin/Präsident des Amtsgerichts) in eine Planstelle BesGr. R 6 (Präsidentin/Präsident des Amtsgerichts) ist für den Präsidenten des Amtsgerichts Köln vorgesehen. Das Amtsgericht Köln verfügt seit dem 01.08.2018 über 154 Planstellen.

Kapitel 04 210 Titel 429 10 051**Vergütung der Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst**Frage:

„Warum steigt der Ansatz um mehr als 10 %, zumal das Haushalts-ist zum 31.08.2018 gerade einmal bei 38,9 Mio. Euro liegt? Die Erläuterung sieht hierfür keine Begründung vor.“

Antwort:

Der vorgesehenen Ansatzsteigerung liegen mehrere Sachverhalte zu Grunde. Zum einen soll der Ansatz an die Ist-Ausgaben des Jahres 2017 angepasst werden. Zum anderen war die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ab dem 01.01.2018 um monatlich 35 € zu berücksichtigen.

Außerdem wird mit Blick auf die erhöhte Zahl von Personen, die im Jahr 2013 ein juristisches Studium aufgenommen haben („doppelter Abiturjahrgang“), im Jahr 2019 eine deutliche Steigerung der Zahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erwartet. Unter Berücksichtigung dessen wurde der Ansatz um den Mittelbedarf für 190 zusätzliche Rechtsreferendarinnen/-referendare erhöht.

Des Weiteren ist geplant, auch Absolventinnen und Absolventen einer förderlichen Berufsausbildung im Rahmen eines zwölfmonatigen Vorbereitungsdienstes mit entsprechender Laufbahnprüfung zu Justizfachwirtinnen und -fachwirten zu qualifizieren. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes, der im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses erfolgt, erhalten die Teilnehmer/innen Unterhaltsbeihilfen, die bei Kapitel 04 210 Titel 429 10 ebenfalls zusätzlich zu veranschlagen sind.

Kapitel 04 210 Titel 532 37 051

Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Beratungshilfeangelegenheiten

Frage:

„Warum ist hier ein um 2,5 Mio. höherer Ansatz als der Haushaltsabschluss 2017 (16,5 Mio. Euro), zumal das haushalts-Ist zum 31.08. bei gerade einmal 10,5 Mio. Euro liegt?“

Antwort:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die bedarfsgerechte Veranschlagung der Mittel für die Auslagen in Rechtssachen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Höhe der Ausgaben hängt ganz wesentlich von der Zahl der Verfahren und nicht zuletzt auch von den gerichtlichen Entscheidungen ab. Diese werden in richterlicher Unabhängigkeit bzw. in sachlicher Unabhängigkeit des Rechtspflegers getroffen und können somit von der Verwaltung weder beeinflusst noch vorhergesehen werden. Angesichts der rechtlichen Verpflichtung der Justiz zur Zahlung der jeweiligen Beträge ist eine bedarfsgerechte Mittelausstattung sicherzustellen. Andererseits gilt es, Überveranschlagungen zu vermeiden. Die Veranschlagung der Mittel erfolgt unter Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung auf der Basis der Istausgaben der Vorjahre sowie ggf. unter Berücksichtigung von Hochrechnungen. Die weitere Entwicklung der Ausgaben im Planungszeitraum wird im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellung prognostiziert und ggf. mit Steigerungsraten auf das Ist des jeweiligen Vorjahres berechnet. Soweit Sonderbewegungen bereits bekannt sind oder sich abzeichnen, werden diese ebenfalls in die Planungen einbezogen.

Die Mittel für Auslagen in Rechtssachen sind sowohl innerhalb des jeweiligen Kapitels als auch innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Auf diese Weise wird die Möglichkeit eröffnet, unterjährigen Ausgabenschwankungen innerhalb der jeweiligen Kapitel aber auch kapitelübergreifend in aller Regel begegnen zu können. Da die Auslagen in Rechtssachen mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit und die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers jeder Steuerung durch die Verwaltung entzogen sind, erhalten die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu Beginn eines Jahres insoweit eine allgemeine Ausgabeermächtigung und sind nicht an ein festgelegtes Budget gebunden. Der Mittelabfluss wird zentral vom Ministerium der Justiz überwacht. Die Mittel sind mit Blick auf die fehlende Steuerbarkeit von der Gesamtausgabenbudgetierung ausgenommen (vgl. insoweit Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den sächlichen Verwaltungsausgaben bei den Kapiteln 04 210 bis 04 250).

Dies vorausgeschickt wurde das Soll 2018 bei Kapitel 04 210 Titel 532 37 vorsorglich für 2019 fortgeschrieben, um eine auskömmliche Mittelsituation bei diesen nicht steuerbaren Ausgaben sicherzustellen. Sollte die weitere Entwicklung einen nachhaltigen Abwärtstrend aufzeigen, wird eine entsprechende Reduzierung im Rahmen des nächsten Haushaltsaufstellungsverfahrens zu erwägen sein.

Kapitel 04 210 Titel 546 53 051 Vergütung für Berufsbetreuer

Frage:

„Für den Haushalt 2018 begründete die Landesregierung den damals vorgesehenen Anstieg im Ansatz um 31 Mio. Euro mit der Berücksichtigung der durchschnittlichen Steigerungsrate der letzten 10 Jahre und der vom Bundestag beschlossenen Anhebung der Vergütung für Berufsbetreuer um durchschnittlich 15 %.

Die vom Bundestag beschlossene Anhebung der Vergütung der Berufsbetreuer wurde jedoch vom Bundesrat nicht beschlossen.

Gleichwohl sieht die Landesregierung in diesem Titel wieder eine Anhebung des Ansatzes um 12,9 Mio. Euro vor. Das Haushalts-Ist zum 31.08. liegt bei 154,9 Mio. Euro. Somit wird dieser Titel schon in 2018 nicht komplett ausgeschöpft.

Warum sieht die Landesregierung gleichwohl eine erneute Anhebung vor? Die Erläuterungen im Erläuterungsband vermögen dies nicht zu begründen, zumal mit keinem Wort auf die ursprüngliche Begründung für die 2018-er-Anhebung eingegangen wurde.

Mit wieviel Euro hatte die Landesregierung im Haushalt 2018 die vom Bundestag beschlossene Anhebung der Vergütung der Berufsbetreuer in dem um 31 Mio. angehobenen Ansatz kalkuliert?“

Antwort:

Nach Vorlage des Abschlussberichts zu dem Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ im Dezember 2017 war von Seiten des Bundes mit der sehr kurzfristigen Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs zur Anpassung der Betreuervergütung zu rechnen. Das bisherige Ausbleiben eines entsprechenden Gesetzentwurfs zur Vergütungsanpassung ist maßgeblich auf die verzögerte Regierungsbildung auf Bundesebene zurückzuführen. Der Koalitionsvertrag Bund von CDU, CSU und SPD für die laufende Legislaturperiode spricht sich ausdrücklich für eine zeitnahe Anpassung der Betreuervergütung aus. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat bereits angekündigt, sehr zeitnah einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Die Anpassung soll nach dem Willen des Bundes deutlich über der in dem Gesetzentwurf von 2017 vorgesehenen durchschnittlichen Vergütungserhöhung von 15% liegen. Über das „Ob“ und „Wie“ einer - von der Strukturreform abgekoppelten - vorgezogenen Vergütungsanpassung befinden sich Bund und Länder gegenwärtig in intensiven Diskussionen.

Für den Haushaltsansatz 2019 ging die Landesregierung unter Berücksichtigung einer grundsätzlich linearen Entwicklung von einer durchschnittlichen Kostensteigerung von 5% aus. Unter Berücksichtigung der damals geführten Vergütungsdiskussion und den

bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden ersten Ergebnissen des vorgenannten Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ kalkulierte die Landesregierung neben der linearen Kostensteigerungsentwicklung noch eine entsprechende zusätzliche Steigerung in Höhe von 20%.

Kapitel 04 210 Titel 546 55 051

Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder und Pfleger im Minderjährigenbereich

Frage:

„Warum liegt der Ansatz fast 8 Mio. Euro über dem Haushaltsabschluss des Jahres 2017, zumal das Haushalts-Ist zum 31.08. bei gerade einmal 11,7 Mio. Euro liegt.“

Antwort:

Unter Zugrundelegung der Hochrechnung auf der Basis der Ist-Ausgaben zum 31. August 2018 wären gegenwärtig - bei einem gegenüber dem Vorjahr gleichbleibenden Ausgabenverlauf - Ausgaben für die aus der Staatskasse zu zahlende Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder und Pfleger im Minderjährigenbereich in Höhe von insgesamt rd. 16,4 Mio. € zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass der Ausgabenentwicklung erheblich höhere Steigerungsraten (z.B. rd. 29 % im Jahr 2016, rd. 14 % im Jahr 2017) gegenüberstehen.

Die Kostenentwicklung in den vergangenen Jahren dürfte im Wesentlichen im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation und der notwendigen Bestellung von Vormündern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen. Die weitere Entwicklung ist schwer abzuschätzen. Da es sich um Ausgaben handelt, die aufgrund rechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, bedarf es einer auskömmlichen Veranschlagung.

Überdies hat das BMJV zwischenzeitlich einen zweiten Teildiskussionsentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts vorgelegt. Inwieweit diese Reform zu möglichen Kostensteigerungen führen wird, kann hier gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden.

Auch ist gegenwärtig noch nicht absehbar, ob und wie die seitens des Bundes zeitnah geplante Vergütungserhöhung bei den Berufsbetreuern zu entsprechenden Anpassungen bei der Vergütung der Berufsvormünder führen wird. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen sieht der Haushaltsentwurf 2019 einen Ansatz in Höhe von 25,1 Mio. € vor.

Kapitel 210 Titel 684 51 051**Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten**Frage:

„Wie ist zu erklären, dass das Haushalts-Ist in diesem Titel zum 31.08.2018 bei null Euro liegt?

Wie viele und welche Kindertageseinrichtungen haben in den Jahren 2015, 2016 und 2017 in welcher Höhe Zuwendungen erhalten?

Nach welchen Kriterien werden diese Zuwendungen gewährt?

Warum gibt es diesen Titel nur in diesem Kapitel?“

Antwort:

An den Justizstandorten Aachen und Essen ist jeweils ein Projekt zur Pilotierung einer gerichtsnahen Kinderbetreuung eingerichtet worden. In diesem Zusammenhang wurde an jedem Standort mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Kooperationspartner ist in Essen der „Verein für Kinder- und Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten Ruhrgebiet e.V.“, in Aachen die StädteRegion Aachen. Die Justiz hat die Möglichkeit, eine in den Kooperationsvereinbarungen festgelegte Maximalzahl von Plätzen mit Kindern von Justizbediensteten zu „belegen“. Im Gegenzug muss justizseitig der Trägeranteil für die tatsächlich belegten Plätze übernommen werden. Der zu zahlende Betrag richtet sich nach Altersgruppen und den Wochenstunden der Betreuung. Die Pilotierung ist jeweils für die Dauer von fünf Jahren angelegt. Das Projekt in Aachen startete zu Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 am 01.08.2013, mit Datum vom 19.05.2014 wurde ein Kooperationsvertrag für das Projekt in Essen geschlossen.

Die Teilnahme an den Pilotprojekten ist nicht nur den Bediensteten der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Vielmehr können auch Bedienstete anderer Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften an den Projekten teilnehmen. Für die Verteilung der reservierten Plätze werden intern Verteilungsschlüssel abgestimmt. Die Veranschlagung der Mittel erfolgt im Kapitel 04 210, da die Federführung in den Projekten bei Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegt (Landgericht Aachen und Amtsgericht Essen).

Die Pilotprojekte zur gerichtlichen- bzw. behördennahen Kinderbetreuung werden nach 18 Monaten, 3 Jahren sowie nach 5 Jahren evaluiert. In die Evaluation sollen neben den vor Ort gewonnenen Erkenntnissen und Einschätzungen auch die Erfahrungen der Justizbediensteten, die Kinderbetreuungsplätze in Anspruch nehmen oder genommen haben, einfließen. Die nach Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums vorgesehene Evaluation findet derzeit statt. Erst nach Abschluss der Evaluation und Gewichtung aller gewonnenen Erkenntnisse können Überlegungen zu einer möglichen Ausweitung von Kinderbetreuungsmaßnahmen im Geschäftsbereich der Justiz angestellt werden. Bis dahin werden die beiden bestehenden Projekte fortgeführt.

Auszahlungen werden aufgrund konkreter Abrechnungen der Träger für die tatsächlichen Belegungszeiträume vorgenommen. Die fehlende Istausgabe zum 31.08.2018 ist darauf zurückzuführen, dass die Träger bis zum Stichtag noch keine Abrechnungen vorgelegt hatten. Inzwischen sind für das Projekt in Aachen Zahlungen in Höhe von rd. 6.700 € geleistet worden. Für das Projekt in Essen werden in Kürze rd. 6.200 € abfließen.

In den Jahren 2015 bis 2017 wurden folgende Zahlungen an die Träger geleistet:

Projekt	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017
Aachen	8.687,85	12.900,92	12.285,85
Essen	1.133,22	0,00	4.979,07
Summe	9.821,07	12.900,92	17.264,92

Im Haushaltsjahr 2016 sind für das Projekt in Essen keine Ausgaben geleistet worden, da im Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 (Kindergartenjahr 2015/ 2016) keine Betreuungsplätze belegt wurden.

Kapitel 04 215 Titel 422 01 051

Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamte

Frage:

Bei den Planstellen ist eine Anhebung der R 2-Stellen um 36 vorgesehen, hingegen bei den R 1-Stellen nur um 3.

Welche Erwägung liegt der starken Erhöhung der Beförderungsstellen und nicht der R 1-Stellen zugrunde?

Antwort:

Aufgrund der mit den letzten Haushalten neu geschaffenen Planstellen der Bes.Gr. R 1 (Staatsanwältin/Staatsanwalt) sind Hebungen von 25 Planstellen der BesGr. R 2 (Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt) aus 25 Planstellen der BesGr. R 1 (Staatsanwältin/Staatsanwalt) zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen staatsanwaltlichen Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 und R 2 nunmehr erforderlich.

Ferner enthält der Haushaltsplanentwurf 2019 Veränderungen bei den Planstellen der BesGr. R 1 (Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte) und der BesGr. R 2 (Oberstaatsanwältinnen/ Oberstaatsanwälte), denen mehrere, sich überlagernde Sachverhalte (Veränderungen im Haushaltsvollzug 2018 sowie Neuanmeldungen) zu Grunde liegen, im Einzelnen:

a) Anmeldung von neuen Planstellen

aa)

+ 5 Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)

+20 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)

Die neuen Planstellen und Stellen dienen dem Abbau der Belastung sowie aktuellen Kriminalitätsentwicklungen bei den Staatsanwaltschaften.

bb)

+ 2 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)

Die neuen Planstellen dienen der Einrichtung von zwei weiteren Häusern des Jugendrechts.

cc)

+ 6 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2023

Die befristet neu eingerichteten Planstellen und Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

b) Stellenhebungen

aa)

Hebung von 6 Planstellen der BesGr. R 2 (Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt) aus - im Haushaltsvollzug 2018 aus Kapitel 12 020 TGr. 71 umgesetzten - 6 Planstellen (5 der BesGr. A 14 und 1 BesGr. A 11)

Diese Hebungen der im Haushaltsvollzug 2018 umgesetzten Planstellen dienen der bedarfsgerechten Beteiligung der Justiz an der ressortübergreifenden Task Force „Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung“.

bb)

Hebung von 25 Planstellen der BesGr. R 2 (Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt) aus 25 Planstellen der BesGr. R 1 (Staatsanwältin/Staatsanwalt)

Kapitel 04 215 Titel 532 35 051

Entschädigung für Sachverständige

Frage:

„Obwohl im Haushalts-Abschluss 2017 hier „nur“ 15,3 Mio. Euro Vorlagen und bei einem Haushaltsansatz für 2018 von 17 Mio. Euro zum 31.08.2018 bislang 12 Mio. Euro abgeflossen sind, stellt sich die Frage, ob die Erhöhung des Ansatzes für 2019 tatsächlich geboten ist?“

Antwort:

Auf die obigen allgemeinen Ausführungen zur Veranschlagung von Auslagen in Rechtssachen wird verwiesen.

Bei der angesprochenen Haushaltsstelle war vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 ein deutlicher Ausgabenanstieg (rd. 11 %) festzustellen. Diese Steigerungsrate ist auch für die Jahre 2018 und 2019 in Ansatz gebracht worden, da vor dem Hintergrund des Einsatzes zusätzlichen Personals bei den Staatsanwaltschaften auch von einem weiterhin steigenden Bedarf an Sachverständigenleistungen zu rechnen sein dürfte. Das ist zum 31.08.2018 bestätigt diese Annahme. Es liegt erneut deutlich über dem Ist im Vorjahresvergleichszeitraum (+13,8 %).

Kapitel 04 220 Titel 422 01 051**Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter**Frage:

„Wie viele der mit dem Haushalt 2018 vorgesehenen Richterstellen sind „Richter auf Zeit“, an welchen Gerichten werden diese eingesetzt?

Ist mit Umsetzung des Haushaltes 2019 vorgesehen, Richter auf Zeit einzusetzen? Wenn Nein, warum nicht?“

Antwort:

Von der in § 18 VwGO eröffneten Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt zu Richterinnen bzw. Richtern auf Zeit zu ernennen, wird derzeit kein Gebrauch gemacht. Daran soll sich auch im Jahre 2019 nichts ändern. Der höhere Personalbedarf der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch Neueinstellungen von Proberichterinnen und Proberichtern einerseits sowie durch Abordnungen von Richterinnen und Richtern aus anderen Gerichtsbarkeiten andererseits gedeckt.

Kapitel 04 250 Titel 532 11 051**Entschädigung für Sachverständige**Frage:

„Bei einem Haushalts-Abschluss 2017 von 38,6 Mio. Euro und einem Haushaltsansatz für 2018 von 40,3 Mio. Euro und einem Haushalts-Ist zum 31.08.2018 von gerade einmal 27,2 Mio. Euro erscheint der noch einmal erhöhte Ansatz für 2019 von 40,7 Mio. Euro deutlich zu hoch.

In den Erläuterungen findet sich dazu nichts.“

Antwort:

Auf die obigen allgemeinen Ausführungen zur Veranschlagung von Auslagen in Rechtssachen wird verwiesen.

Die Auslagen in Rechtssachen bei den Sozialgerichten werden im Wesentlichen durch den Ansatz für Sachverständigenleistungen bestimmt. Diesen Bereich gilt es daher auskömmlich zu veranschlagen. Der gewählte Ansatz basiert auf dem Ist des Jahres 2017 und berücksichtigt eine steigende Eingangsentwicklung sowie einen Mehrbedarf zum Abbau von Beständen bei den Sozialgerichten. Das Ist zum 31.08.2018 weist gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 1,6 % aus, so dass sich die Annahme einer steigenden Kostenentwicklung bestätigt hat.

Kapitel 04 410 Titel 125 10 056 Betriebseinnahmen aus Eigenbetrieben

Frage:

„Bei einem Haushalts-Abschluss 2017 von 19,2 Mio. Euro und einem Haushaltsansatz für 2018 von 14,3 Mio. Euro und einem Haushalts-Ist zum 31.08.2018 von gerade einmal 7,8 Mio. Euro erscheint der noch einmal um 3,8 Mio. Euro erhöhte Ansatz für 2019 von 18,1 Mio. Euro deutlich zu hoch.

In den Erläuterungen findet sich dazu nichts.

Was hat die Landesregierung dazu bewogen, den Ansatz für 2019 noch einmal anzuheben und wie beurteilt die Landesregierung diesen Ansatz im Hinblick auf das aktuelle Haushalts-Ist?“

Antwort:

Die Erhöhung des Ansatzes für das Haushaltsjahr 2019 auf 18,127 Mio. € steht im Zusammenhang mit dem Ist-Ergebnis des Jahres 2017 in Höhe von 19,28 Mio. €. Aus dem Ist zum 31.08.2018 lässt sich nicht ableiten, dass der Ansatz für 2019 deutlich zu hoch erscheint, da die Einnahmenentwicklung innerhalb des Haushaltsjahres nicht linear verläuft. Vielmehr ist regelmäßig im letzten Quartal des Jahres ein deutlicher Einnahmestieg zu verzeichnen, wenn die im ersten Halbjahr erteilten Aufträge an die Arbeitsbetriebe ausgeführt worden sind und sodann abgerechnet werden. Auch zum 31.08.2017 lag der Einnahmenstand lediglich bei 8.129.489 € und damit nur um rd. 300.000 € über dem Stand zum 31.08.2018. Dementsprechend ist eine Ansatzserhöhung für das Haushaltsjahr 2019, die um rd. 1,15 Mio. € unter dem Ist des Jahres 2017 liegt, sachgerecht.

Kapitel 04 410 Titel 525 30 056 Supervision der Bediensteten

Frage:

„Was sind Supervisionsmaßnahmen?“

Antwort:

Supervision ist ein wissenschaftlich fundiertes, praxisorientiertes und ethisch gebundenes Konzept für personen- und organisationsbezogene Beratung in der Arbeitswelt. Sie ist eine wirksame Beratungsform in Situationen hoher Komplexität, Differenziertheit und dynamischer Veränderungen. In der Supervision werden Fragen, Problemfelder, Konflikte und Fallbeispiele aus dem beruflichen Alltag thematisiert.

Dabei werden die berufliche Rolle und das konkrete Handeln der Teilnehmer an der Supervision in Beziehung gesetzt zu den Aufgabenstellungen und Strukturen der Organisation und zu der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen. Supervision fördert in gemeinsamer Suchbewegung die berufliche Entwicklung und das Lernen von Berufsgruppen, Gruppen, Teams, Projekten und Organisationen. Gelegentlich unterstützt Supervision Entscheidungsfindungsprozesse.

Supervisionen im Justizvollzug werden für einzelne Berufsgruppen, wie z. B. Sozialarbeiter, Psychologen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt, z. T. auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Berufsgruppen. Hier haben unterschiedliche Dienste Gelegenheit, gemeinsame Problemstellungen aber auch Unterschiede zu reflektieren und konstruktive Wege zur Zusammenarbeit zu entwickeln.

Kapitel 04 410 Titel 526 01 056 Sachverständige

Frage:

„Bei einem Haushalts-Abschluss 2017 von 1,0 Mio. Euro und einem Haushaltsansatz für 2018 von 3,4 Mio. Euro und einem Haushalts-Ist zum 31.08.2018 von gerade einmal 641.000. Euro erscheint der noch einmal erhöhte Ansatz für 2019 von 3,56 Mio. Euro deutlich zu hoch.

In den Erläuterungen findet sich dazu nichts.

Was hat die Landesregierung dazu bewogen, den Ansatz für 2019 noch einmal anzuheben und wie beurteilt die Landesregierung diesen Ansatz im Hinblick auf das aktuelle Haushalts-Ist?“

Antwort:

Der Ansatz bei diesem Titel ist zur Finanzierung zusätzlicher Dolmetscherkosten aufgrund der Umsetzung des Konzepts zur Förderung der Integration von ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW mit dem Nachtragshaushalt 2016 um 1.500.000 Mio. € und mit dem Haushalt 2017 um weitere 1.503.000 € verstärkt worden. Die Dolmetscher sollen im Rahmen des vorbezeichneten Konzeptes in den Vollzugsalltag integriert werden und insoweit durch einen Abbau der Verständigungsbarrieren die Integration fördern. Mit Erlass vom 08.06.2018 wurden nunmehr „Richtlinien für die Integrationsbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen“ bekannt gegeben, die die Aufgaben der in den Justizvollzugsanstalten des Landes tätigen Integrationsbeauftragten erstmals konkretisieren. Zu den Aufgaben der Integrationsbeauftragten zählt danach u.a. die „Organisation von Dolmetschersprechstunden“ sowie der „Aufbau einer Dolmetscher-Adressdatei - auf der Basis der Dolmetscherdatenbank der Justiz - für unterschiedliche Sprachen und Bedürfnisse“. Die Umsetzung der Richtlinien wird zu erheblichen Mehrausgaben führen, deren genaue Quantifizierung derzeit noch nicht möglich ist. Insofern ist trotz des niedrigen Ist-Ergebnisses 2017 und des niedrigen Ausgabenstands zum 31.08.2018 zunächst von einer Kürzung des Haushaltsansatzes abgesehen worden.

Die Erhöhung des Ansatzes um 162.000 € gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 beruht darauf, dass die Entwicklung eines automatischen Assistenzsystems zur videounterstützten Suizidprävention finanziert werden soll. Das System soll dem Allgemeinen Vollzugsdienst an den Videoüberwachungsmonitoren durch ein Signal einen Hinweis geben, dass der videoüberwachte Gefangene mit suizidalen Handlungen begonnen hat.

Kapitel 04 410 Titel 546 10 056

Ausgaben für Nachwuchsgewinnung im Justizvollzug

Frage:

„Wenn es 2017 ein Haushalts-Abschluss von 389.000 Euro gab, wie ist dann der niedrige Ansatz für 2019 und das aktuell niedrige Haushalts-Ist zum 31.08.2018 zu erklären? Sind Bemühungen zur Nachwuchsgewinnung gezielt reduziert worden, wenn ja: warum?“

Antwort:

Die im Haushaltsjahr 2017 – im Vergleich zu den Vorjahren – sehr hohen Ist-Ausgaben beruhen auf einer zum Ende des Jahres 2017 vom Ministerium der Justiz angestoßenen Ausbildungsoffensive für den allgemeinen Vollzugsdienst. Sie setzte sich u. a. aus Radiospots und einer erheblichen Anzahl lokaler Anzeigen in verschiedenen Zeitungen zusammen. Die Ergebnisse der Ausbildungsoffensive und die Geeignetheit von Nachwuchsgewinnungsmaßnahmen werden im laufenden Jahr durch die Befragung von Bewerbern und tatsächlich eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern evaluiert.

Unabhängig hiervon sind im Kapitel 04 010 (Ministerium) seit dem laufenden Haushaltsjahr zentral für den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz Haushaltsmittel in Höhe von 1.119.700 € für die Nachwuchswerbung etatisiert worden. Aus diesen Mitteln werden im Haushaltsjahr 2019 auch Nachwuchswerbungsmaßnahmen für den Bereich des Justizvollzugs finanziert.

Kapitel 04 410 Titel 636 10 056

Arbeitslosenversicherung für Gefangene

Frage:

„Wie ist das niedrige Haushalts-Ist zum 31.08.2018 von 3,8 Mio. Euro zu erklären?“

Antwort:

Die Zahlungen an die Bundesagentur für Arbeit erfolgen jährlich in 4 Raten. Bis zum 31.08.2018 sind nur zwei Raten gezahlt worden. Zum 31.08.2017 belief sich der Ausgabenstand ebenfalls „nur“ auf 3.517.496 €.

Anlage

